

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung



Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und
Antidiskriminierung • Salzburger Str. 21 – 25 • 10825 Berlin

Per E-Mail!

Leiterin/ Leiter der
Justizvollzugsanstalt Tegel
Justizvollzugsanstalt Plötzensee
Justizvollzugsanstalt Heidering
Justizvollzugsanstalt Moabit
Justizvollzugsanstalt für Frauen
Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzugs Berlin
Jugendstrafanstalt Berlin
Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg

nachrichtlich:

LMed
Bildungsstätte Justizvollzug Berlin
Soziale Dienste der Justiz Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

III A 1/III A 2 – 4550/8

Bearb.: Behr/Schmid

Telefon: (0 30) 9013 - 3557

(Vermittlg.) 9013 - 0

(Intern) 913 - 3557

Telefax:

Internet: www.berlin.de/sen/justva

E-Mail: abt.3@senjustva.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gemäß
§ 3a Abs.1 VwVfG: www.egvp.de

Datum: 17.03.2020

Maßnahmen aus Anlass des Coronavirus - Stand 17.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zur heutigen Besprechung übersende ich Ihnen die folgenden mit Ihnen abgestimmten Vereinbarungen.

Außenkontakte / Besuche

Besuche in den Justizvollzugsanstalten werden ihrem Umfang nach auf monatlich zwei Stunden beschränkt (ausgenommen hiervon die Sicherungsverwahrung). Zum Besuch wird grundsätzlich jeweils nur noch eine Person zugelassen. Kinder unter 16 Jahren werden nicht mehr zugelassen. Bei der Ausgestaltung der Besuche ist darauf zu achten, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird. Jeglicher körperlicher Kontakt ist untersagt. Langzeitbesuche und sog. Meetings werden untersagt. Eingangskontrollen sollen vorwiegend durch Absenden erfolgen, um körperlichen Kontakt weitgehend zu vermeiden. Besuche im Justizvollzugskrankenhaus werden ihrem Umfang nach auf monatlich zwei Stunden beschränkt und nur noch für Schwerstkranke sowie Gefangene unter 16 Jahren zugelassen, allerdings nicht von Personen mit Atemwegserkrankungen. **Diese Regelungen gelten umgehend, spätestens ab Mittwoch, den 18. März 2020, zunächst bis zum 19. April 2020.** Besucher sind durch die Anstalten und über die jeweiligen Internetseiten zu informieren.

Die Möglichkeit, Außenkontakte (insbesondere zu den eigenen minderjährigen Kindern) per Skype zu pflegen, wird mit Nachdruck geprüft. Ebenso wird die Übernahme von Telefonkosten geprüft (auch bei Einsatz von Einfachsthandys).

Beschäftigung & Qualifizierung sowie Freizeit

Die Ausgestaltung von Beschäftigungsmöglichkeiten sowie Freizeit- und Sportangeboten soll so erfolgen, dass Infektionsrisiken minimiert werden. Größere Personengruppen sind zu vermeiden. Seitens der Anstalten sind entsprechend der örtlichen und organisatorischen Gegebenheiten verantwortbare Lösungen zu entwickeln (bspw. Verkleinerung der Anzahl von Personen in den Arbeitsbetrieben durch Bildung von Schichten).

Ist zu der Eindämmung der Pandemie die Schließung von Arbeitsbetrieben/Werkstätten notwendig bzw. werden Arbeitszeiten verkürzt und dadurch die Gefangenen in der Ausübung ihrer Arbeit bzw. Ausbildung gehindert, wird dennoch eine Vergütung gezahlt. Die Vergütung ist beschränkt auf die übliche Arbeitszeit und den Grundlohn der Vergütungsstufe, in der die Gefangenen sich zum Zeitpunkt der Einstellung bzw. bei Verkürzung der Arbeit befanden.

Selbiges gilt für sämtliche andere vergütete Maßnahmen im Justizvollzug, die aufgrund der aktuellen Pandemie entfallen. Ziel der Vergütungsfortzahlung ist die Verhinderung von Unruhen und damit der Gefährdung von Leib und Leben in den Anstalten. Es soll sichergestellt werden, dass sich die Inhaftierten - auch unter dem Eindruck sonstiger (massiver) Beschränkungen - weiterhin in gewohntem Umfang mit Nahrungs- und Genussmitteln versorgen und weitere Bedarfe abdecken können.

Externe

Der Zutritt Externer wird auf das unbedingte Erforderliche beschränkt. Besuche durch Vollzugshelfer und Vollzugshelferinnen entfallen. Ebenso finden keine Gottesdienste und Freitagsgebete mehr statt. Die Arbeit der Anstaltsbeiräte wird weiter ermöglicht. Sie sind über die getroffenen Maßnahmen zu informieren und entsprechend zu sensibilisieren.

Offener Vollzug / Lockerungen

Geeignete - insbesondere bereits in Lockerungen erprobte - Gefangene sollen möglichst in den offenen Vollzug verlegt werden. Bei Gefangenen, die sich in einem freien Beschäftigungsverhältnis befinden, soll die parallele Gewährung von Langzeitausgang wohlwollend geprüft werden. Auch in anderen geeigneten Fällen ist die Gewährung von Langzeitausgang, da dieser gesetzlich nicht auf eine bestimmte Anzahl von Kalendertagen beschränkt ist, zu prüfen. Aus dem geschlossenen Vollzug soll die Gewährung von Vollzugslockerungen auf unaufschiebbare Fälle beschränkt werden, um die Zahl von Außenkontakten zu minimieren.

Kantinen

Die Fortführung des Betriebs der Kantinen obliegt den Anstalten. Seitens der Anstalten sind entsprechend der örtlichen und organisatorischen Gegebenheiten verantwortbare Lösungen zu entwickeln (bspw. „Kioskbetrieb“ mit Verzehr im jeweiligen Büro). Dabei ist zwischen anwesenden Personen ein Abstand von 1,5 m einzuhalten.

unaufschiebbare Fälle beschränkt werden, um die Zahl von Außenkontakten zu minimieren.

Kantinen

Die Fortführung des Betriebs der Kantinen obliegt den Anstalten. Seitens der Anstalten sind entsprechend der örtlichen und organisatorischen Gegebenheiten verantwortbare Lösungen zu entwickeln (bspw. „Kioskbetrieb“ mit Verzehr im jeweiligen Büro). Dabei ist zwischen anwesenden Personen ein Abstand von 1,5 m einzuhalten.

Ich bitte, die vorstehenden Maßnahmen in den Anstalten zu kommunizieren und sie den hiervon Betroffenen zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Gerlach